

VOLLMACHT MIT BETREUUNGSVERFÜGUNG

Hiermit erteile ich _____, geb. _____
Vorname, Name Geburtsdatum

Straße, PLZ, Ort

als Vollmachtsgeber/in Herrn/Frau

_____, geb. _____
Vorname, Name Geburtsdatum

Straße, PLZ, Ort

als Bevollmächtigten die nachstehende

VOLLMACHT

Ich treffe hiermit Vorsorge für den Fall, dass ich aufgrund geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung meine Angelegenheiten nur noch eingeschränkt oder nicht mehr besorgen kann. Ich erteile daher die nachstehende Vollmacht, wobei diese Vollmacht ausdrücklich mit sofortiger Wirkung erteilt ist und somit bereits wirksam ist.

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen Fällen, in denen das Gesetz eine Stellvertretung aufgrund privatschriftlicher Vollmacht gestattet, außergerichtlich und gerichtlich sowohl im In- wie im Ausland zu vertreten. Der/Die Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen in meinem Namen vorzunehmen und Erklärungen gegenüber Dritten, wie Vertragspartnern, Gerichten und Behörden abzugeben und entgegenzunehmen.

Er/Sie ist weiter berechtigt, für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte Untervollmacht zu erteilen. Der/Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zu jedem Vermögenserwerb und zur Vermögensveräußerung, zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung und zu Verfahrenshandlungen im Sinn des Sozialgesetzbuches.

Der/Die Bevollmächtigte ist weiter berechtigt, in allen Angelegenheiten meiner gesundheitlichen und medizinischen Versorgung zu entscheiden, ebenso über meine ambulante oder stationären Pflege.

Er/Sie darf insbesondere in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn diese mit einer Lebensgefahr für mich verbunden sein kann oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann (§ 1904 Abs. 1 BGB).

Er/Sie darf insbesondere seine Einwilligung in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die Nichtvornahme oder der Abbruch der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein kann oder ich dadurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann (§ 1904 Abs. 2 BGB). Er/Sie darf somit die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Der/Die Bevollmächtigte darf soweit und solange es zu meinem Wohl erforderlich ist über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung gem. § 1906 Abs. 1 BGB, über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung gem. § 1906 Abs. 3 BGB und über freiheitsentziehenden Maßnahmen in einen Heim oder sonstigen Einrichtung gem. 1906 Abs. 4 BGB entscheiden.

Die behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal werden hiermit von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten entbunden. Diesem ist Einsicht in meine Krankenunterlagen zu gewähren und er/sie ist befugt die Herausgabe dieser Unterlagen an Dritte zu bewilligen. Ihm ist im weitestgehenden Umfang das Besuchsrecht zu gewähren.

Soweit ich eine gesonderte Patientenverfügung getroffen habe, hat der/die Bevollmächtigte diese zu berücksichtigen und ist befugt meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen, ohne dass damit eine Einschränkung der vorliegenden Vollmacht verbunden ist.

Die vorstehende Vollmacht bleibt auch gültig, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte. Sie gilt über den Tod hinaus.

Im Fall meines Todes hat der/die Bevollmächtigte sämtliche Einzelheiten meiner Beerdigung zu regeln. Soweit ich hierzu Anordnungen getroffen habe, sind diese zu beachten. Unter Berücksichtigung meiner Anordnungen obliegt dem/der Bevollmächtigten das Recht der Totenfürsorge für meinen Leichnam und die Bestimmung der Bestattung und der Auswahl meiner letzten Ruhestätte. Der/Die Bevollmächtigte ist befugt die Bestattungsrechnung von meinem Konto zu begleichen.

Der/Die Bevollmächtigte darf andere von mir erteilte Vollmachten nicht widerrufen.

Diese Vollmacht wird erteilt, da ich nach Möglichkeit die Anordnung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens vermeiden will. Für den Fall, dass trotz dieser vorliegenden Vollmacht die gerichtliche Anordnung einer Betreuung erforderlich wird, verfüge ich hiermit als

BETREUUNGSVERFÜGUNG,

dass der/die Bevollmächtigte zu meinem Betreuer/in bestellt werden soll.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers/ der Vollmachtgeberin

Ort, Datum

Unterschrift des/der Bevollmächtigten

MERKBLATT

Mit den beiliegenden Formularen „Vollmacht mit Betreuungsverfügung“ und „Patientenverfügung“ erhalten Sie ein Formblatt, welches mit den notwendigen Daten ergänzt werden kann. Bitte beachten Sie Folgendes:

1.) Allgemeines

Als vorformulierte Erklärungen enthalten die Formulare die üblichen, soweit wie möglich allgemein gehaltenen, Erklärungen und Anweisungen. Sinn und Zweck ist, Ihnen im Bedarfsfall zu einem hohen Maß an Selbstbestimmung zu verhelfen. Gerade dies kann jedoch bedeuten, dass die Formulare nicht immer Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen, so dass eine Anpassung erforderlich ist. Bitte überprüfen Sie daher **in jedem Fall**, ob die vorformulierten Erklärungen und Verfügungen Ihren individuellen Verhältnissen genügen. Soweit Sie hieran Zweifel haben ist die Inanspruchnahme einer rechtliche Beratung im Hinblick auf Auswirkung und Zulässigkeit der gewünschten Änderungen zu empfehlen.

2.) Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung

- Mit der Vorsorgevollmacht soll eine evtl. notwendig werdende gerichtliche Betreuung weitgehend vermieden werden. Dies geschieht dadurch, dass Sie einer Ihr Vertrauen genießenden Person Vollmacht erteilen, in Ihrem Namen zu handeln.

Grundsätzlich soll die Vorsorgevollmacht für den Fall gelten, dass Sie Ihre Angelegenheiten aufgrund geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung nicht mehr selbst besorgen können. Vorliegende Vollmacht ist jedoch so konzipiert, dass diese mit sofortiger Wirkung gilt. Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann also, sobald Sie ihr die Vollmachtsurkunde ausgehändigt haben, in ihrem Namen handeln, auch **ohne** dass der Vorsorgefall eingetreten ist.

Wollen Sie dies vermeiden, dürfen Sie die Vollmachtsurkunde nicht vor dem Vorsorgefall an den Bevollmächtigten aushändigen. In diesem Fall müssen Sie jedoch sicherstellen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht im Bedarfsfall auch erhält. Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Sie verwahren die Vollmacht an einem Ort, den der Bevollmächtigte kennt und zu dem er im Bedarfsfall Zugang hat.
 - Sie übergeben die Vollmacht an eine anderer Vertrauensperson, mit der Auflage sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
 - Sie können die Vollmacht gebührenpflichtig beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Das Gericht erlangt dann im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht und wird keinen Betreuer bestellen.
- In die Vollmachtsurkunde ist aufgenommen, dass die Bevollmächtigung sowohl im In- wie auch im Ausland Geltung haben soll. Ob eine Vollmacht auch im Ausland als wirksam anerkannt wird und welche Rechte sie dem Bevollmächtigten verleiht, richtet sich nach der Rechtsverordnung des Landes in dem die Vollmacht ausgeübt werden soll. Dies gilt auch für die Frage, ob die Vollmacht gegebenenfalls staatliche Schutzmaßnahmen im Ausland (vergleichbar mit der Betreuung) überflüssig werden lässt.
- Ob also eine in Deutschland errichtete Vollmacht im Ausland wirksam ist und welche Rechte sie verleiht, kann nicht allgemein und ohne Kenntnis der landestypischen Besonderheiten des Staates beurteilt werden, in welchem die Vollmacht ausgeübt werden soll.
- Durch die vorliegende Vollmachtsurkunde ist also nicht sichergestellt, dass diese in jedem Fall auch im Ausland gilt. Soll eine Bevollmächtigung auch im Ausland gelten ist eine konkrete Prüfung und Ausgestaltung und Zugrundelegung der konkreten ausländischen Rechtsvorschriften vorzunehmen.
- Der Bevollmächtigte ist auch von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Dies bedeutet, dass er auch berechtigt ist, Geschäfte mit sich selbst (sog. In-Sich-Geschäfte) in Ihrem Namen zu tätigen.
- Der Bevollmächtigte ist durch die Vorsorgevollmacht auch bevollmächtigt,
- an Ihrer Stelle ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen zuzustimmen, verweigern oder zu widerrufen bei denen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Besteht allerdings zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt **kein** Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Pati-

enten, also Ihnen, entspricht, hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

- an Ihrer Stelle einer zu Ihrem Schutz notwendigen geschlossenen Unterbringung oder einer anderen freiheitsbeschränkenden Maßnahme zuzustimmen. Für diese Fälle benötigt der Bevollmächtigte jedoch die gerichtliche Zustimmung des Betreuungsgerichts.
- Bei vorliegender Vollmacht handelt es sich um eine sog. privatschriftliche Vollmachtsurkunde. Sie berechtigt den Bevollmächtigten **nicht**, in Ihrem Namen den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen vorzunehmen. Hierzu ist eine **notarielle Beurkundung** der Vollmachtsurkunde notwendig.
- Grundsätzlich berechtigt die Vollmachtsurkunde den Bevollmächtigten auch zur Vornahme von Bankgeschäften. Erfahrungsgemäß ist es allerdings nach wie vor so, dass die Banken auf ihre bankinternen Vollmachtsformularen bestehen, so dass zu empfehlen ist, auf jeden Fall gesonderte Vollmachten bei Ihrer Bank zu erteilen.
- Die Bevollmächtigung ist wirksam, sobald der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde in den Händen hat. Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen und das dem Bevollmächtigten ausgehändigte Formular zurückverlangen.

3.) Patientenverfügung

- Mit der Patientenverfügung können Sie festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.
- Die Bedeutung von Patientenverfügungen ist seit 01.09.2009 gesetzlich geregelt. Danach ist der in einer Patientenverfügung geäußerte Wille dann verbindlich, wenn der Wille des Patienten in Bezug auf die ärztliche Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die in der Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Behandlung ist für den Arzt bindend, sofern die konkrete Situation derjenigen entspricht, die der Patient in der Verfügung beschrieben hat und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar sind. Eine Patientenverfügung ist also um so hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je **zeitnaher und konkret krankheitsbezogener** sie formuliert ist. Aus diesem Grund ist zu empfehlen die einmal niedergelegte Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen und bei schwerer Erkrankung zu überprüfen und zu aktualisieren.

- Mit einer Patientenverfügung erteilen Sie Anweisungen an die Sie zukünftig behandelnden Ärzte für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Dabei ist zu bedenken dass sich Entscheidungen und Einstellungen ändern können, insbesondere in Fällen schwerer Erkrankungen. Zustände die Ihnen heute als nicht lebenswert erscheinen, können im Falle schwerer Erkrankung anders beurteilt werden. Die Abfassung einer Patientenverfügung sollte daher nach sorgfältiger Überlegung und Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen und gegebenenfalls nach eingehender ärztlichen Beratung erfolgen.
- Eine einmal getroffene Patientenverfügung kann von Ihnen jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- Wichtig ist, dass Ihr so geäußertes Wille auch den zuständigen Stellen zur Kenntnis gelangt. Bitte informieren Sie also die Ihr Vertrauen genießenden Personen über den Hinterlegungsort der Urkunde.

Gutwald Rechtsanwalts GmbH
Bahnhofstraße 29, 83278 Traunstein
e-mail: h.gutwald@anwaltskanzlei-gutwald.de
www.anwaltskanzlei-gutwald.de